



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2018/0404/2

Anlage Nr.: _____

Datum: 03.06.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnung

Einrichtung einer Fahrradstraße / Einbahnstraße in der Wehrstr./Humperdinckstr.

Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2012

Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 25.03.2018

Antrag der Fraktion "Bündnis 90 Die Grünen" vom 28.08.2018

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis wird die Einrichtung von Einbahnstraßen nicht befürwortet.

Begründung

Im Zusammenhang mit den Anträgen zur Einrichtung einer Fahrradstraße im Zuge der „Humperdinckstraße“/„Wehrstraße“ sowie den Beratungen im Arbeitskreis für Verkehrsangelegenheiten wurde die Einrichtung von Einbahnstraßen im Zuge der „Wehrstraße“ im Abschnitt zwischen „Clara-Schumann-Straße“ bis „Theodor-Heuss-Allee“ teilweise in gegenläufigen Richtungen beantragt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 27.03.2019 wurde der Antrag der Fraktion „Die Linke“ auf Einrichtung einer Fahrradstraße in der „Humperdinckstraße“ im Bereich zwischen „Beethovenstraße“ und „Clara-Schumann-Straße“ mehrheitlich abgelehnt.

Die Thematik bezüglich der Einrichtung von Einbahnstraßenregelungen wurde im Arbeitskreis für Verkehrsangelegenheiten im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung am 08.04.2019 sowie in der folgenden Sitzung des Arbeitskreises am 12.04.2019 mit den Vertretern der Fraktionen näher erörtert.

Die Achse „Wehrstraße“ – „Humperdinckstraße“ – „Mittelstraße“ – „Bachstraße“ ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone und hat innerhalb dieser Zone die Funktion einer Sammelstraße von

mittlerer Verkehrsbedeutung. Im Verlauf der Strecke sind mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt. Darüber hinaus sind dort eine Kindertagesstätte, der Jugendpark, diverse Senioreneinrichtungen, Dienstleistungsbetriebe, Wohnhäuser und das P&R-Parkhaus. Alle diese Einrichtungen bringen einen entsprechenden Kfz-Ziel- und Quellverkehr mit sich, der sich innerhalb der Zone zielgerecht verteilen kann.

Die Unfallsituation innerhalb der Tempo 30-Zone ist nach den Unfalldokumentationen der Polizei bisher unauffällig. Die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer ergibt sich aufgrund des vorgeschriebenen niedrigen Geschwindigkeitsniveaus in der Tempo 30-Zone und der „rechts vor links“-Regelung.

Durch eine Einbahnstraßenregelung würden sich längere Fahrt- bzw. Umwege ergeben. Der Verkehr würde zudem die Nebenstraßen und vor allem auch die Einmündungen in der „Bonner Straße“ zusätzlich belasten. Die Gewerbebetriebe, die Kindertagesstätte sowie die Dienstleistungseinrichtungen und das Parkhaus wären bei Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung nur eingeschränkt zu erreichen. Besonders zu beachten ist die Anfahrtsregelung für die LKW der Fa. „P.C.S.“ (ehemals Zelter), da deren Belieferung von der „Clara-Schumann-Straße“ über die „Humperdinckstraße“ in Richtung „Mittelstraße“ erfolgt.

Durch fehlenden Gegenverkehr könnte sich auch das Geschwindigkeitsniveau deutlich verschlechtern, da erfahrungsgemäß ohne die Gefahr entgegenkommenden Verkehrs schneller gefahren wird. Ferner sind im Zuge der Strecke durch die bestehenden Baumscheiben und Stellplätze, z.B. in Höhe der Kunstakademie, Engstellen für einen ausreichenden Begegnungsverkehr zwischen LKW und Radfahrern (bei Freigabe Radverkehr in beiden Richtungen). Hier wäre zudem zu berücksichtigen, dass dann im Verkehr unerfahrene Schulkinder an den Engstellen vor und hinter der Kunstakademie den LKW begegnen.

Die „Wehrstraße“ ist im Bereich zwischen „Beethovenstraße“ bis „Am Kuckuck“ in den Neunziger Jahren im Rahmen einer Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Schulwegs nach den Beschlüssen der seinerzeit zuständigen Planungs- und Baugremien ausgebaut worden. Einbahnregelungen sind nur für den Bereich vor den Schulen zwischen „Am Kuckuck“ und „Am Helenenstift“ sowie für „Am Mühlengraben“ geplant worden, um den Schulbusverkehr in diesem Areal zu ermöglichen.

Für die Anordnung aller Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gelten die strengen Anforderungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO (besondere Gefahrenlage). Die Straßenverkehrsbehörden sind gehalten, die nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO gebotene besondere Gefahrenlage als Anordnungsvoraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu beachten.

Solche besonderen Gefahrenlagen sind im Bereich der in Frage stehenden Streckenabschnitte jedoch nicht gegeben. Wie bereits oben erwähnt, ist nach Auskunft der Kreispolizeibehörde die Unfallsituation im Straßenverlauf Wehrstraße - Humperdinckstraße - Mittstraße - Bachstraße unauffällig.

In der Zeit von Januar 2016 bis August 2018 ereigneten sich zwei polizeilich registrierte Verkehrsunfälle wegen Einbiegen / Kreuzen an Grundstücksein- / -ausfahrten. Die Polizei sieht somit keinen Handlungsbedarf.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit, Einbahnstraßenregelungen im Zuge der „Humperdinckstraße“ – „Wehrstraße“ einzurichten.

Seitens der Verwaltung wird die Parksituation im Umfeld der Kunstakademie stärker überwacht. Darüber hinaus wird geprüft, ob weitere Maßnahmen (Beschilderung, Markierung) im Einmündungsbereich „Gaswerkstraße“ erforderlich sind.

Hennef (Sieg), den 03.06.2019
In Vertretung